

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es der Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 30. September 2025, Aktenzeichen 1 BvR 1141/19, der am 11. Dezember 2025 verkündet wurde, einzelne Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes zur Beteiligung der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an der akademischen Selbstverwaltung für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2027, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten gesetzlichen Regelungen fort. Die betroffenen Bestimmungen sind daher entsprechend zu ändern.

Mit dem vorgenannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere entschieden, dass die bisherige Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Senat und den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene nicht in vollem Umfang mit der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist. Dies betrifft die Mitwirkung der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, und die somit wissenschaftsrelevante Angelegenheiten darstellen. In den maßgeblichen bisher geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes ist eine gleichberechtigte Mitwirkung der Vertreter dieser Gruppe im Verhältnis zu den Vertretern der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter vorgesehen. Darin sieht das Bundesverfassungsgericht eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit, indem wissenschaftsfremde Einflussnahmen auf die Entscheidungen möglich sind. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die Unvereinbarkeit dieser entsprechenden Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes festgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht erachtet jedoch nach dem vorgenannten Beschluss eine Mitwirkung der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht für vollständig ausgeschlossen. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist die im Thüringer Hochschulgesetz geregelte stimmberechtigte Beteiligung, soweit sie Angelegenheiten des Senats und der dezentralen Selbstverwaltungsgremien betrifft, die nicht wissenschaftsrelevant sind. Es fordert aber für den Bereich der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten eine Ausgestaltung, mit der sichergestellt ist, dass zunächst die Mitglieder, die die Gruppe der Hochschullehrer bilden, als Hauptträger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit das entscheidende Stimmgewicht durch eine Hochschullehrermehrheit innehaben und dass die Mitglieder, die die weiteren Gruppen bilden, je nach ihrem Wissenschaftsbezug zu beteiligen sind. Die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung darf dabei in diesem Bereich nach Stimmgewicht der jeweiligen Vertreter nicht den anderen Gruppen gleichgestellt werden.

Somit bedarf es für eine verfassungskonforme Regelung einer weiteren Differenzierung der Stimmgewichtung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die maßgeblichen Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes entsprechend den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen geändert werden, indem das Stimmgewicht der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bei wissenschaftsrelevanten Beschlüssen verhältnismäßig herabgesetzt wird.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der derzeitig geregelten Stimmgewichtsverteilung ist nach dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

D. Kosten

Durch die Änderungen entstehen weder der Bevölkerung noch der Wirtschaft und der Verwaltung Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es der Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 30. September 2025, Aktenzeichen 1 BvR 1141/19, der am 11. Dezember 2025 verkündet wurde, einzelne Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes zur Beteiligung der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an der akademischen Selbstverwaltung für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2027, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten gesetzlichen Regelungen fort. Die betroffenen Bestimmungen sind daher entsprechend zu ändern.

Mit dem vorgenannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere entschieden, dass die bisherige Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Senat und den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene nicht in vollem Umfang mit der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist. Dies betrifft die Mitwirkung der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, und die somit wissenschaftsrelevante Angelegenheiten darstellen. In den maßgeblichen bisher geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes ist eine gleichberechtigte Mitwirkung der Vertreter dieser Gruppe im Verhältnis zu den Vertretern der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter vorgesehen. Darin sieht das Bundesverfassungsgericht eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit, indem wissenschaftsfremde Einflussnahmen auf die Entscheidungen möglich sind. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die Unvereinbarkeit dieser entsprechenden Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes festgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht erachtet jedoch nach dem vorgenannten Beschluss eine Mitwirkung der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht für vollständig ausgeschlossen. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist die im Thüringer Hochschulgesetz geregelte stimmberechtigte Beteiligung, soweit sie Angelegenheiten des Senats und der dezentralen Selbstverwaltungsgremien betrifft, die nicht wissenschaftsrelevant sind. Es fordert aber für den Bereich der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten eine Ausgestaltung, mit der sichergestellt ist, dass zunächst die Mitglieder, die die Gruppe der Hochschullehrer bilden, als Hauptträger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit das entscheidende Stimmgewicht durch eine Hochschullehrermehrheit innehaben und dass die Mitglieder, die die weiteren Gruppen bilden, je nach ihrem Wissenschaftsbezug zu beteiligen sind. Die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung darf dabei in diesem Bereich nach Stimmgewicht der jeweiligen Vertreter nicht den anderen Gruppen gleichgestellt werden.

Somit bedarf es für eine verfassungskonforme Regelung einer weiteren Differenzierung der Stimmgewichtung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die maßgeblichen Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes entsprechend den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen geändert werden, indem das Stimmgewicht der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bei wissenschaftsrelevanten Beschlüssen verhältnismäßig herabgesetzt wird.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der derzeitig geregelten Stimmgewichtsverteilung ist nach dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

D. Kosten

Durch die Änderungen entstehen weder der Bevölkerung noch der Wirtschaft und der Verwaltung Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.



TLT/9868/26/4

THUR. LANDTAG POST
28.09.2026 08:53

31430/2026

Freistaat
Thüringen



Der
Ministerpräsident

M. Ströbele

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 24. September 2026

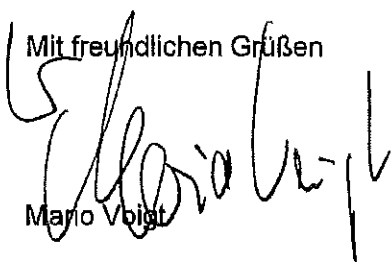
Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf
des

„Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
7./8./9. Oktober 2026.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Voigt

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0015/302-2-72922/2026



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/staatskanzlei/
datenschutz](http://www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Ergebnisse der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Stellungnahme des Normenkontrollrats (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Lesefassung (§ 51a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 vorgegebene paritätische“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 vorgegebene, grundsätzlich paritätische,“ ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass dem Senat

1. abweichend von Satz 1 insgesamt 16 stimmberechtigte Mitglieder und zwar
 - a) vier Hochschullehrer,
 - b) vier akademische Mitarbeiter,
 - c) vier Studierende,
 - d) vier Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder
 2. abweichend von Satz 2 insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder und zwar
 - a) vier Hochschullehrer,
 - b) vier Mitarbeiter,
 - c) vier Studierende
- angehören.“

- b) In Absatz 4 werden das Wort „Entscheidungen“ durch die Worte „Beschlüssen oder Entscheidungen“ und die Angabe „im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich sieben, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 1 zusätzlich neun und im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 2 zusätzlich fünf“ durch die Angabe „als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 3 Nr. 2 jeweils zusätzlich fünf Hochschullehrer, im Fall des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Nr. 1 zusätzlich sechs“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3 Nr. 1 ist in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten nur ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zur Mitwirkung an Abstimmungen berechtigt und hat ein einfaches Stimmrecht; die Zugehörigkeit zum Senat ohne Stimmrecht der übrigen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 und 3 Nr. 1 in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten bleibt davon unberührt. Abweichend von Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 Nr. 2 gilt Satz 2 entsprechend in den Fällen der Besetzung des Senats nach Absatz 3 Satz 2 und 3 Nr. 2 für Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit nach der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuzuordnen wären; das Stimmrecht für Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit nach der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zuzuordnen wären, bleibt davon unberührt.“

- bb) Im neuen Satz 6 wird die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 5“ ersetzt.
3. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Bestimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach den Sätzen 1 und 2 ist § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
4. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 21 Abs. 2“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Entscheidungen“ durch die Worte „Beschlüssen oder Entscheidungen“ ersetzt und nach den Worten „Anzahl der Hochschullehrer“ werden die Worte „abweichend von Satz 1“ eingefügt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 5 Satz 1, 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7 sowie Abs. 6“ ersetzt.
5. In § 103 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.
6. § 139 erhält folgende Fassung:

**„§ 139
Übergangsbestimmung aus Anlass des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

- (1) Für am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bestehende Senate, Selbstverwaltungsgremien nach § 40 und den bestehenden Fakultätsrat des Universitätsklinikums bestimmt sich bei Beschlüssen oder Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, die für die Sicherstellung der Hochschullehrermehrheit erforderliche Erhöhung der Anzahl der Hochschullehrer bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Amtszeit nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Bestimmungen.
- (2) Soweit aufgrund des § 28 Abs. 2 in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung für einzelne Hochschulen abweichende strukturelle und organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.“
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

A. Allgemeines

Aufgrund bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung erfolgen mit diesem Änderungsgesetz notwendige Änderungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150).

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 30. September 2025, Aktenzeichen 1 BvR 1141/19, der am 11. Dezember 2025 verkündet wurde, einzelne Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuordnung, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2027, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten gesetzlichen Regelungen fort. Die betroffenen Bestimmungen sind daher entsprechend zu ändern.

Das Bundesverfassungsgericht schreibt mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung, die insbesondere aus der grundlegenden Entscheidung im Urteil vom 29. Mai 1973, Aktenzeichen 1 BvR 424/71 und 1 BvR 325/72, resultiert, weitgehend fort. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bleibt dem Land zwar eine Entscheidungshoheit zur Ausgestaltung der Organisation von Hochschulen. Jedoch muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass wissenschaftsrelevante Entscheidungen nicht durch wissenschaftsfremde Einflussnahme verfälscht werden. Um diesen Schutz zu garantieren, muss die Organisation der Selbstverwaltungsgremien, auf die die Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zur Verwirklichung ihres Anspruchs auf Teilhabe an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs angewiesen sind, bestimmte Kriterien erfüllen. Vor allem die Zusammensetzung und die Stimmgewichtung müssen so gestaltet sein, dass ein maßgeblicher Einfluss von Personen ohne wissenschaftlichen Bezug ausgeschlossen ist. Dies erfordert gemäß der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 2025 bei wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zwar keinen vollständigen Ausschluss der Beteiligung der Vertreter der grundsätzlich wissenschaftsfernen Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Verlangt wird aber, dass dieser Gruppe bei den vorgenannten Angelegenheiten eine signifikant geringere Stimmgewichtung zukommt als denjenigen Gruppen, deren Mitglieder mit der Lehre und Forschung unmittelbar verbunden sind.

Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts werden durch die entsprechende Änderung der maßgeblichen Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes umgesetzt. Dies umfasst die Regelungen, die sowohl den Senat und die dezentralen Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen als auch den Fakultätsrat des Universitätsklinikums Jena betreffen, und bezieht neben den vom Bundesverfassungsgericht explizit erwähnten Zusammensetzungen des Senats auch die Fälle ein, in denen die dazu berechtigten Hochschulen von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 Satz 4 ThürHG in ihren jeweiligen Grundordnungen Gebrauch gemacht und anstelle der Viertelparität eine Drittparität gewählt haben.

Weitere Anpassungen ergeben sich in redaktioneller Hinsicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie Folgeänderungen des § 28 Abs. 2 Satz 2 ThürHG aufgrund der Änderungen in Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit Absatz 3 Satz 3 des § 35 ThürHG werden sowohl für Absatz 3 Satz 1 als auch für Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen getroffen, auf die jeweils in den nachfolgenden Absätzen verwiesen wird. Um eine konkrete und korrekte Verweisung auf die einzelnen Regelungen innerhalb des Absatzes 3 Satz 3 vornehmen zu können, wie dies beispielsweise in den neu eingefügten Sätzen in Absatz 5 erforderlich ist, erfolgt insbesondere eine redaktionelle Anpassung der Gliederung des Absatzes 3 Satz 3 im Rahmen einer Neufassung. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Zunächst wird mit der Änderung klargestellt, dass nicht nur die mit dem Begriff „Entscheidungen“ bezeichneten Letztentscheidungen, sondern alle Beschlüsse, die in dem entsprechenden Gremium in den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zu fassen sind, wie zum Beispiel Beschlüsse zu abzugebenden Stellungnahmen oder auf die Erteilung des Einvernehmens gerichtete Beschlüsse, erfasst sind.

Mit der weiteren Änderung wird die Größe des sogenannten erweiterten Senats an die neu eingeführten Stimmverhältnisse, die in den durch Buchstabe c Doppelbuchst. aa eingefügten Sätze geregelt sind, angepasst. Durch die mit der Anpassung des § 35 Abs. 5 ThürHG im Rahmen der neu eingefügten Sätze 2 und 3 vorgenommene Reduzierung der Stimmen in der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bedarf es zur Sicherstellung der Hochschullehrermehrheit in den in § 35 Abs. 4 ThürHG genannten Angelegenheiten als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder bei einer Bildung des Senats nach § 35 Abs. 3 Satz 1 ThürHG anstelle von bisher sieben nur noch fünf zusätzlicher stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und bei einer Bildung des Senats nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ThürHG statt bisher neun nur noch sechs zusätzlicher stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer.

Keine inhaltliche Änderung erfolgt für die Fälle, in denen die Grundordnungen nach § 21 Abs. 2 Satz 4 ThürHG eine Drittelparität durch die Zusammenlegung der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in der Gruppe der Mitarbeiter vorsehen. In diesen Fällen lässt sich der Anteil der Mitglieder des Senats, die der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuzuordnen wären, nicht generell-abstrakt feststellen, da die konkrete Besetzung vom Ergebnis der Wahl zu der Gruppenvertretung abhängig ist. Um hier dennoch eine eindeutige und einfach zu handhabende Regelung zur Sicherstellung der gebotenen Hochschullehrermehrheit zu ermöglichen, verbleibt es bei der bisherigen Erhöhungsregel, auch wenn dadurch im Einzelfall ein Stimmgewicht entsteht, das über die mindestens geforderte einfache Mehrheit für diejenigen Mitglieder des Senats, die die Gruppe der Hochschullehrer vertreten, hinausgeht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 2025 wird eine Reduzierung der Stimmberechtigung derjenigen Mitglieder des Senats, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertreten, und damit des Stimmgewichtsanteils dieser Gruppe in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten vorgenommen. Abweichend von § 35 Abs. 5 Satz 1 ThürHG, nach dem alle Senatsmitglieder nach § 35 Abs. 3 und 4 ThürHG jeweils einfaches Stimmrecht haben, wird denjenigen Mitgliedern des Senats, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und

Verwaltung vertreten, in den in § 35 Abs. 4 ThürHG genannten Angelegenheiten insgesamt nur ein Stimmrecht zugewiesen, das durch ein Mitglied des Senats, das die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertritt, ausgeübt wird. Den anderen Mitgliedern des Senats, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertreten, steht ein Stimmrecht in diesen besonderen Fällen nicht zu. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte bleiben davon unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und Fragen und Anträge zu stellen.

Vergleichbar mit der vom Thüringer Hochschulgesetz offen gelassenen Entscheidung im Hinblick auf die personelle Besetzung des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4 ThürHG mit Personen, die die Gruppe der Hochschullehrer vertreten, und die demnach die reduzierte Stimmberechtigung in den nicht wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten wahrnehmen, wird im Thüringer Hochschulgesetz selbst keine Entscheidung dazu getroffen, welches Mitglied des Senats, das die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertritt, das der Gruppe zukommende Stimmrecht ausübt. Unter Beachtung der Bestimmung in § 35 Abs. 7 ThürHG sind die Hochschulen gehalten, das Nähere, insbesondere zum Verfahren, in der Grundordnung zu regeln. Sofern den Mitgliedern des Senats, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertreten, die Entscheidungskompetenz zufallen sollte, für jede Sitzung oder Abstimmung eine Regelung zur Stimmbrechtsausübung eigenständig zu treffen, sollte in der Grundordnung auch bestimmt werden, wie beispielsweise im Fall einer fehlenden Einigung über die Stimmbrechtsausübung oder einer unzulässigen Mehrfachstimmabgabe zu verfahren ist.

Entsprechendes gilt auch für die Fälle, in denen die Hochschulen in ihrer jeweiligen Grundordnung von der Ermächtigung nach § 21 Abs. 2 Satz 4 ThürHG Gebrauch gemacht haben und die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung eine gemeinsame Gruppe der Mitarbeiter bilden. Auch in diesen Fällen, in denen eine Drittelparität geschaffen wird, betrifft die verbindliche Reduzierung der Stimmberechtigung nur diejenigen Mitglieder des Senats, die der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG zuzuordnen wären. Diejenigen Mitglieder des Senats, die der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 ThürHG zuzuordnen wären, sind von der Reduzierung der Stimmberechtigung nicht betroffen.

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben nach den eingefügten neuen Sätzen 2 und 3 können die Hochschulen nach § 35 Abs. 7 ThürHG in der Grundordnung vornehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung, die als Folgeänderung aufgrund der mit Doppelbuchstabe aa erfolgten Einfügung begründet ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der sichergestellt wird, dass die Stimmberechtigung unter Berücksichtigung der Regelungen in § 30 Abs. 4, 9 und 10 Satz 1 ThürHG sowie § 32 Abs. 2 und 7 ThürHG entsprechend der Wertung nach § 37 Abs. 1 ThürHG, und insbesondere dessen Nummer 3, ausgestaltet ist. Auch hier ist insofern die Reduzierung der Stimmberechtigung hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Senats, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertreten, nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen des § 40 Abs. 1 ThürHG erfolgen sowohl redaktionelle Anpassungen als auch die der Nummer 2 Buchst. b entsprechende Klarstellung, dass nicht nur Letztentscheidungen, sondern alle Beschlüsse, die in dem entsprechenden Gremium in den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zu fassen sind, erfasst sind.

Zudem wird sichergestellt, dass die für die Stimmgewichtung in den in § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten erfolgte Anpassung des § 35 Abs. 5 ThürHG durch Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa dieses Änderungsgesetzes hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Gremiums, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertreten, auch in den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene zwingend zur entsprechenden Anwendung in den Hochschulen kommt.

Daneben erfolgt mit der Ergänzung der Verweisung auch auf § 35 Abs. 6 ThürHG die Klarstellung, dass die Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten entsprechend der Bestimmung für den Senat auch für Selbstverwaltungsgremien auf der dezentralen Ebene möglich ist.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung der Verweisung in § 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG wird sichergestellt, dass die für die Stimmgewichtung in den in § 35 Abs. 4 ThürHG genannten wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten erfolgte Anpassung des § 35 Abs. 5 ThürHG durch Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa dieses Änderungsgesetzes hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Fakultätsrats, die die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vertreten, auch im Fakultätsrat des Universitätsklinikums Jena zwingend zur entsprechenden Anwendung kommt.

Zu Nummer 6

Mit der als § 139 ThürHG neu gefassten Übergangsbestimmung wird den Hochschulen und dem Universitätsklinikum Jena die Anpassung an die neuen gesetzlichen Erfordernisse bei der Besetzung der betroffenen Selbstverwaltungsgremien erleichtert, indem die Anzahl der zusätzlichen Hochschullehrer nach § 35 Abs. 4 ThürHG und den darauf verweisenden Bestimmungen erst nach Ablauf deren jeweiliger regulärer Amtszeit anzupassen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der Zugehörigkeit und der Stimmberechtigung der gewählten Vertreter zu dem jeweils betroffenen Selbstverwaltungsgremium. Der damit verbundene vorübergehende höhere Stimmenanteil der Gruppe der Hochschullehrer bei Beschlüssen oder Entscheidungen in den genannten Angelegenheiten wird bis zum Ende der Amtszeit des jeweiligen Gremiums hingenommen.

Die bisher in § 139 ThürHG enthaltene Übergangsregelung ist aufgrund des Zeitablaufs obsolet und entfällt daher mit der Neufassung des Paragraphen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur redaktionellen Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der geänderten Paragraphenüberschrift des § 139 ThürHG.

Zu Artikel 2

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes geregelt.

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisationseinheit:	TMBWK / Hochschulabteilung
Ansprechpartner (Abteilung/Referat/Name):	Abteilung 4 Referat 44 [REDACTED]
Tel-Nr./E-Mail:	[REDACTED]

1.2 Bezeichnung/Titel der Regelung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes Zu ändernde Regelungen: Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277)

Bei ändernden oder außer Kraft zu setzenden Regelungen: Bitte Fundstellennachweis für die zu ändernden und/oder außer Kraft zu setzenden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der Wirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 30. September 2025, 1 BvR 1141/19) nach § 95 BVerfGG ist eine Neuregelung des betroffenen Regelungsbereichs nach Artikel 28 Abs. 1, Abs. 4 Verfassung des Freistaats Thüringen für den Gesetzgeber verpflichtend.	Woher kommt die Forderung zur Regelung?
--	---

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Eine Nichtanpassung der gegenständlichen Regelungsbereichs würde dazu führen, dass die erfolgreich angegriffenen Regelungen mit Ablauf des 31. März 2027 ihre Wirkung verlieren und die Hochschulen sich nicht mehr auf sie berufen können. Der parlamentarische Gesetzgeber würde seinem verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag nicht nachkommen und Rechtsunsicherheit bei den Hochschulen des Landes hervorrufen.

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja

☐ Nein

Gegenstand ist die Änderung bzw. Ergänzung bestehender Regelungen.	Warum nicht?
--	--------------

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Es handelt sich um hoheitliche Aufgaben.
---------	--

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja

☒ Nein

	Nein. Es handelt sich um dauerhaft notwendige Regelungsinhalte.
--	---

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja

☒ Nein

	Mit der Änderung der bestehenden Regelungen soll die Entscheidung des BVerfG umgesetzt und die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Regelungen des ThürHG sichergestellt werden.
--	---

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Da Vorgaben zur grundsätzlich paritätischen Besetzung der Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen des Landes zum jetzigen Zeitpunkt in keinem anderen Bundesland Eingang in die entsprechenden hochschulrechtlichen Vorgaben gefunden haben, gibt es keine vergleichbare Regelung.

2. Relevanz und Auswirkungen der Regelung

2.1 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	
---------	--

2.2 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	
---------	--

2.3 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	
---------	--

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	
---------	--

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja

☒ Nein

Welchen?	
----------	--

2.6 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	
---------	--

2.7 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☐ Ja

Falls ja, weiter mit Ziffer 2.7.1 ff.

☒ Nein

Falls nein, weiter mit Ziffer 2.8.

	Warum wird auf eine elektronische Informationsbearbeitung verzichtet?
--	---

2.7.1 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung der Verwaltung möglich?

☐ Ja

☐ Nein

--	--

2.7.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsverarbeitung der Verwaltung möglich?

☐ Ja

☐ Nein

--	--

2.7.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☐ Ja

☐ Nein

--	--

2.7.4 Kann auf Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☐ Ja

☐ Nein

	Falls nein, warum nicht?
--	--------------------------

2.7.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja, von welchen?	
------------------------	--

2.8 Sind von dem Regelungsvorhaben kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU) betroffen (KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. € Umsatzerlöse oder bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme)?

☐ Ja

☒ Nein , oder keine Einschätzung möglich

Falls ja, ist der KMU-Test durchzuführen.¹ Falls nein, oder wenn keine Einschätzung möglich ist, weiter mit Ziffer 3.

2.9 Werden von dem Regelungsvorhaben reglementierte Berufe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG berührt?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja:

2.9.1 Werden durch das Regelungsvorhaben Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 neu eingeführt oder geändert?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja:

2.9.2 Wurde für diese neuen oder zu ändernden Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprechend der Richtlinie (EU) 2018/958 und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 durchgeführt?

¹ Der KMU-Test ist unter <http://intranet.thlv.de/tsk/deregulierungspruefung> abrufbar.

Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?	Wenn nein: Warum nicht?

3. Art und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☐ Ja	☒ Nein
Welche?	

Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☐ Ja	☒ Nein

3.2 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche und wo?	Warum nicht? Die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sehen für den betroffenen Regelungsbereich die Gesetzesform vor.

3.3 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☐ Ja	☒ Nein
-----------------------------	--

Mit welchen Regelungen?	Es sind keine bereits existierenden Regelungen auf dieser Ebene und mit dieser Regelungsrichtung ersichtlich.
-------------------------	---

3.4 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja	☐ Nein
	Warum nicht?

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land	☐ Kommunale Gebietskörperschaften
Da die Änderungen hochschulrechtlichen- und organisatorischen Hintergrund im Rahmen der Mitwirkung ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben, sind vielmehr die Thüringer Hochschulen im Rahmen der Aufgabenerfüllung in Selbstverwaltungsangelegenheiten als Körperschaften des öffentlichen Rechts, getragen durch das Land, zuständig.	Welche?

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche?	

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja	☒ Nein
-----------------------------	--

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	
--	--

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☐ Ja

☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	
--	--

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☐
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☐
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?

☒ Nein

--

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?

☒ Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab überprüft?

☒ Ja

☐ Nein

Der Vollzug durch die staatlichen Hochschulen des Landes ist eröffnet.

Warum nicht?

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja

☒ Nein

Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?

Mit der Regelung sind keine Kosten für den Landeshaushalt verbunden.

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?

☐ Ja

☒ Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?

☐ Ja

☒ Nein

Belastung	Euro p.a.
-----------	-----------

Entlastung	Euro p.a.
------------	-----------

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?

Land	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?

Land	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2 bis 5.4 Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

Welche?	Durch das Gesetz entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.
---------	--

5.7 Sind für die geplante Maßnahme haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja	☒ Nein
Welche?	Durch das Gesetz entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja ☒ Nein
Wenn ja:

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards ² :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards ³ :			Euro	Euro p.a.
Verfahrensstandards ⁴ :			Euro	Euro p.a.

6.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--	--

6.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Unter Einhaltung der neuen Vorgaben zur Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule kann die Hochschule bereits nach jetzigen Vorgaben das Nähere in ihrer Grundordnung regeln.
---------	---

6.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja

☒ Nein

² Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungsstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

³ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung und Vorhaltung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

⁴ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen.

Thüringer Normenkontrollrat

Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



Erfurt, 15.07.2026

Beteiligung des Normenkontrollrates

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Vorlage des TMBWK, Eingang am 23.06.2026 (Vg.-Nr. 24/2026)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

*Vorsitzender des
Normenkontrollrates*

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der
EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite

www.thueringen.de/datenschutz

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes
hier: Synopse und Gegenüberstellung 1. KD - 2. KD

Aktuelle Regelung	Fassung 1. KD	Fassung 2. KD
§ 28 ThürHG		
(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen in der Grundordnung vorsehen, dass der Hochschulversammlung auch die Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrats und des Senats übertragen werden. ² Soweit dies dafür erforderlich ist, kann dabei von den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 abgewichen werden; dabei müssen die durch § 35 Abs. 4 vorgegebene paritätische Stimmenverteilung und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder und die daraus abzuleitenden Mehrheitserfordernisse gewahrt bleiben.	(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen in der Grundordnung vorsehen, dass der Hochschulversammlung auch die Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrats und des Senats übertragen werden. ² Soweit dies dafür erforderlich ist, kann dabei von den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 abgewichen werden; dabei müssen die durch § 35 Abs. 4 <u>und 5 Satz 1 bis 3</u> vorgegebene, <u>grundsätzlich</u> paritätische, Stimmenverteilung und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder und die daraus abzuleitenden Mehrheitserfordernisse gewahrt bleiben.	(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen in der Grundordnung vorsehen, dass der Hochschulversammlung auch die Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrats und des Senats übertragen werden. ² Soweit dies dafür erforderlich ist, kann dabei von den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 abgewichen werden; dabei müssen die durch § 35 Abs. <u>3, 4 und 5 Satz 1 bis 3</u> vorgegebene, <u>grundsätzlich</u> paritätische, Stimmenverteilung und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder und die daraus abzuleitenden Mehrheitserfordernisse gewahrt bleiben.
§ 35 ThürHG		
(3) ¹ Dem Senat gehören folgende zwölf stimmberechtigte Mitglieder an: 1. drei Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. ² Sofern die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Fachhochschulen oder die Duale Hochschule von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 Satz 4 in ihrer jeweiligen Grundordnung Gebrauch gemacht haben, gehören dem Senat folgende neun stimmberechtigte Mitglieder an: 1. drei Hochschullehrer, 2. drei Mitarbeiter, 3. drei Studierende. ³ Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass dem Senat abweichend von Satz 1 insgesamt 16 stimmberechtigte Mitglieder und zwar 1. vier Hochschullehrer, 2. vier akademische Mitarbeiter, 3. vier Studierende, 4. vier Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, und abweichend von Satz 2 insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder und zwar 1. vier Hochschullehrer, 2. vier Mitarbeiter, 3. vier Studierende angehören.	unverändert	(3) ¹ Dem Senat gehören folgende zwölf stimmberechtigte Mitglieder an: 1. drei Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. ² Sofern die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Fachhochschulen oder die Duale Hochschule von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 Satz 4 in ihrer jeweiligen Grundordnung Gebrauch gemacht haben, gehören dem Senat folgende neun stimmberechtigte Mitglieder an: 1. drei Hochschullehrer, 2. drei Mitarbeiter, 3. drei Studierende. ³ <u>Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass dem Senat</u> <u>1. abweichend von Satz 1 insgesamt 16 stimmberechtigte Mitglieder und zwar</u> <u>a) vier Hochschullehrer,</u> <u>b) vier akademische Mitarbeiter,</u> <u>c) vier Studierende,</u> <u>d) vier Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder</u> <u>2. abweichend von Satz 2 insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder und zwar</u> <u>a) vier Hochschullehrer,</u> <u>b) vier Mitarbeiter,</u> <u>c) vier Studierende</u> <u>angehören. Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass dem Senat abweichend von</u>

		Satz 1 insgesamt 16 stimmberechtigte Mitglieder und zwar 1. vier Hochschullehrer, 2. vier akademische Mitarbeiter, 3. vier Studierende, 4. vier Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, und abweichend von Satz 2 insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder und zwar 1. vier Hochschullehrer, 2. vier Mitarbeiter, 3. vier Studierende angehören.
(4) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich sieben, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 1 zusätzlich neun und im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 2 zusätzlich fünf Hochschullehrer an.	(4) Bei Entscheidungen <u>Beschlüssen</u> in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich <u>fünfeben</u>, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 1 zusätzlich <u>sechseben</u> und im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 2 zusätzlich fünf Hochschullehrer an.	(4) Bei <u>Beschlüssen</u> oder Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat <u>als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 3 Nr. 2 jeweils zusätzlich fünf Hochschullehrer, im Fall des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Nr. 1 zusätzlich sechs</u> im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich sieben, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 1 zusätzlich neun und im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Halbsatz 2 zusätzlich fünf Hochschullehrer an.
(5) ¹ Die Senatsmitglieder nach den Absätzen 3 und 4 haben jeweils einfaches Stimmrecht. ² Der Präsident gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. ³ Der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder dessen Vertreter, die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und ein Vertreter des Hochschulrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. ⁴ Für die Senatsmitglieder nach Absatz 4 findet Satz 3 entsprechende Anwendung. ⁵ In der Grundordnung können die Hochschulen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitwirkungsrechte weiterer Personen bestimmen.	(5) ¹ Die Senatsmitglieder nach den Absätzen 3 und 4 haben jeweils einfaches Stimmrecht. ² <u>Abweichend von Satz 1 sowie Absatz 3 ist in Angelegenheiten nach Absatz 4 nur ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zur Mitwirkung an Abstimmungen berechtigt und hat ein einfaches Stimmrecht; die Zugehörigkeit zum Senat ohne Stimmrecht der übrigen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Absatz 3 in Angelegenheiten nach Absatz 4 bleibt davon unberührt.</u> ³ <u>Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen der Besetzung des Senats nach Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 2 für Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit nach der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuzurechnen sind; das Stimmrecht für Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit nach der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zuzurechnen sind, bleibt davon unberührt.</u> ⁴ Der Präsident gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. ⁵ Der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder dessen Vertreter, die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und ein Vertreter des Hochschulrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie	(5) ¹ Die Senatsmitglieder nach den Absätzen 3 und 4 haben jeweils einfaches Stimmrecht. ² <u>Abweichend von Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3 Nr. 1 ist in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten nur ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zur Mitwirkung an Abstimmungen berechtigt und hat ein einfaches Stimmrecht; die Zugehörigkeit zum Senat ohne Stimmrecht der übrigen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 und 3 Nr. 1 in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten bleibt davon unberührt.</u> ³ <u>Abweichend von Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 Nr. 2 gilt Satz 2 entsprechend in den Fällen der Besetzung des Senats nach Absatz 3 Satz 2 und 3 Nr. 2 für Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit nach der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuzuordnen wären; das Stimmrecht für Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit nach der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zuzuordnen wären, bleibt davon unberührt.</u> ⁴ Der Präsident gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. ⁵ Der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder dessen Vertreter, die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB

	haben jeweils Antrags- und Rederecht. ⁴⁶ Für die Senatsmitglieder nach Absatz 4 findet Satz 35 entsprechende Anwendung. ⁵⁷ In der Grundordnung können die Hochschulen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitwirkungsrechte weiterer Personen bestimmen.	IX und ein Vertreter des Hochschulrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. ⁴⁶ Für die Senatsmitglieder nach Absatz 4 findet Satz 35 entsprechende Anwendung. ⁵⁷ In der Grundordnung können die Hochschulen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitwirkungsrechte weiterer Personen bestimmen.
§ 36 ThürHG		
(1) ¹ Die Hochschulversammlung, die sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 zusammensetzt, entscheidet über die Wahl und Abwahl des Präsidenten nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 und 9, die Wahl und Abwahl des Kanzlers nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und 7 sowie die Wahl eines vorläufigen Leiters nach Maßgabe des § 30 Abs. 10 Satz 1. ² Abweichend von Satz 1 setzt sich die Hochschulversammlung der Dualen Hochschule aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4, einem weiteren vom Senat zu bestimmenden Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 114 Abs. 3 zusammen. ³ Der Personalratsvorsitzende der Hochschule und die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX sind berechtigt, an den Sitzungen der Hochschulversammlung teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht.	unverändert	(1) ¹ Die Hochschulversammlung, die sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 zusammensetzt, entscheidet über die Wahl und Abwahl des Präsidenten nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 und 9, die Wahl und Abwahl des Kanzlers nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und 7 sowie die Wahl eines vorläufigen Leiters nach Maßgabe des § 30 Abs. 10 Satz 1. ² Abweichend von Satz 1 setzt sich die Hochschulversammlung der Dualen Hochschule aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4, einem weiteren vom Senat zu bestimmenden Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 114 Abs. 3 zusammen. ³ <u>Für die Bestimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach den Sätzen 1 und 2 ist § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</u> ⁴ Der Personalratsvorsitzende der Hochschule und die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX sind berechtigt, an den Sitzungen der Hochschulversammlung teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht.
§ 40 ThürHG		
(1) ¹ In Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 werden Selbstverwaltungsgremien gewählt, in denen jede Gruppe nach § 21 Abs. 2 über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt. ² Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, ist die Anzahl der Hochschullehrer in dem Maße zu erhöhen, dass die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt. ³ Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung; § 35 Abs. 5 Satz 1, 4 und 5 gilt entsprechend.	(1) ¹ In Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 werden Selbstverwaltungsgremien gewählt, in denen jede Gruppe nach § 21 Abs. 2 <u>grundsätzlich</u> über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt. ² Bei <u>Entscheidungen-Beschlüssen</u> in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, ist die Anzahl der Hochschullehrer <u>abweichend von Satz 1</u> in dem Maße zu erhöhen, dass die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt. ³ Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung; § 35 Abs. 5	(1) ¹ In Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 werden Selbstverwaltungsgremien gewählt, in denen jede Gruppe nach § 21 Abs. 2 <u>grundsätzlich</u> über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt. ² Bei <u>Beschlüssen oder Entscheidungen</u> in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, ist die Anzahl der Hochschullehrer <u>abweichend von Satz 1</u> in dem Maße zu erhöhen, dass die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt. ³ Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung; § 35 Abs. 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7

	Satz 1 bis 3, 46 und 57 und Abs. 6 gilt entsprechend.	sowie Abs. 6 ¹ § 35 Abs. 5 Satz 1, 4 und 5 gilt entsprechend.
§ 103 ThürHG		
(2) ¹ Die Mitglieder des Universitätsklinikums nach § 98 Abs. 1 wählen die Mitglieder des Fakultätsrats. ² Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 35 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. ³ Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴ In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 110 mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.	(2) ¹ Die Mitglieder des Universitätsklinikums nach § 98 Abs. 1 wählen die Mitglieder des Fakultätsrats. ² Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 35 Abs. 3, 4 und 45 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung. ³ Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴ In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 110 mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.	(2) ¹ Die Mitglieder des Universitätsklinikums nach § 98 Abs. 1 wählen die Mitglieder des Fakultätsrats. ² Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 35 Abs. 3, 4 und 45 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung. ³ Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴ In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 110 mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
§ 139 ThürHG		
Übergangsbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen, Immatrikulationsordnungen und Berufsordnungen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen, Immatrikulationsordnungen sowie Berufsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2019 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; soweit erforderlich sind dabei auch Übergangsvorschriften für ein bereits begonnenes Studium, Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren vorzusehen.	<u>Übergangsbestimmung aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes</u> (1) Für am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bestehende Senate, Selbstverwaltungsgremien nach § 40 und den bestehenden Fakultätsrat des Universitätsklinikums bestimmt sich bei Beschlüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, die für die Sicherstellung der Hochschullehrermehrheit erforderliche Erhöhung der Anzahl der Hochschullehrer bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Amtszeit nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen. (2) Soweit aufgrund des § 28 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung für einzelne Hochschulen abweichende strukturelle und organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, gilt Absatz 1 entsprechend. Übergangsbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen, Immatrikulationsordnungen und Berufsordnungen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen, Immatrikulationsordnungen sowie Berufsordnungen sind spätestens bis zum 30.	<u>Übergangsbestimmung aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes</u> (1) Für am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bestehende Senate, Selbstverwaltungsgremien nach § 40 und den bestehenden Fakultätsrat des Universitätsklinikums bestimmt sich bei Beschlüssen oder Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, die für die Sicherstellung der Hochschullehrermehrheit erforderliche Erhöhung der Anzahl der Hochschullehrer bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Amtszeit nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Bestimmungen. (2) Soweit aufgrund des § 28 Abs. 2 in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung für einzelne Hochschulen abweichende strukturelle und organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, gilt Absatz 1 entsprechend. Übergangsbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen, Immatrikulationsordnungen und Berufsordnungen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich Promotions- und

	September 2019 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; soweit erforderlich sind dabei auch Übergangsvorschriften für ein bereits begonnenes Studium, Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren vorzusehen.	Habilitationsordnungen, Immatrikulationsordnungen sowie Berufungsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2019 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; soweit erforderlich sind dabei auch Übergangsvorschriften für ein bereits begonnenes Studium, Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren vorzusehen.
--	--	---